

Michael Städtler, Wuppertal

Erziehung zur Sittlichkeit

Kant formuliert mit dem „Prinzip der Erziehungskunst“ einen „zukünftig möglichen bessern Zustand des menschlichen Geschlechts“¹ als Ziel von Bildung und setzt damit einen moralischen Maßstab für die Bildungsdiskussion in der klassischen deutschen Philosophie.

Im Unterschied dazu „erreicht der Mensch seine Bestimmung“² Hegel zufolge bereits in der sittlichen Bildung der Gegenwart. Dass die Bestimmung der Menschheit für Hegel keine regulative Idee sein kann, gründet im Begriff der *Idee* als Einheit von Begriff und Wirklichkeit. So ist die Sittlichkeit als „*Idee der Freiheit*, als das lebendige Gute, [...] der *zur vorhandenen Welt und zur Natur des Selbstbewußtseins gewordene Begriff der Freiheit*“³ bestimmt, und der sittliche Gehalt von Erziehung und Bildung besteht darin, dem Individuum zum Bewusstsein der Wirklichkeit seiner Freiheit zu verhelfen, das auf der anderen Seite das Bewusstsein ist, integrierter Bestandteil der sittlichen Ordnung zu sein: „Auf die Frage eines Vaters nach der besten Weise, seinen Sohn sittlich zu erziehen, gab ein Pythagoreer [...] die Antwort: wenn du ihn zum *Bürger eines Staates von guten Gesetzen* machst.“⁴

Nun scheitert für Kant sittliche Erziehung daran, dass in den existierenden Staaten die Fürsten bloß Interesse an Untertanen, nicht jedoch an durch Bildung emanzipierten Bürgern haben. Die Eltern unterwerfen sich dieser schlechten Realität und haben nur den aktuellen Vorteil ihrer Kinder im Blick. Dieses Szenario ist Ausdruck von Kants Überzeugung, dass die Menschen zwar kultiviert und zivilisiert seien, aber noch längst nicht moralisiert. Nach Kants Maßstäben gibt es zwar sittliche Pflichten, aber keine sittliche Wirklichkeit in der Gegenwart; genau genommen bleibt Sittlichkeit bei Kant sogar in einem Prozess unendlicher Annäherung systematisch unerreichbar.

¹ I. Kant, *Über Pädagogik*, Werkausgabe, hg. v. W. Weischedel, Bd. XII, Frankfurt am Main 1977, 704.

² G. W. F. Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, TWA 7, Frankfurt am Main 1970, 304 (im Folgenden: RPh).

³ RPh, § 142.

⁴ RPh, § 153 Anm.